

geförderten Salze abhängig gemacht. Viele Verträge legen dem Unternehmer die Verpflichtung zur Vornahme der Handlung — die Förderverpflichtung — auf.

Im Gemeinen Recht, dem die bis zum 1. 1. 1900 abgeschlossenen Verträge unterworfen sind, wurde ein solcher Vertrag über die Begründung oder den Erwerb einer Servitut gegen Entgelt, dessen Zahlung von gewissen künftigen Merkmalen abhängig war, als bedingter Kauf angesehen. (Vgl. Beckmann, System des Kaufes nach Gem. Recht 1884, II Abt. 1 § 142 I, § 220 II.) Nach § 445 des BGB. finden auf derartige seit dem 1. 1. 1900 abgeschlossene Verträge die Vorschriften der §§ 433—444 über den Kauf entsprechende Anwendung. Dabei ist aber zu beachten, daß es sich nicht um Verträge handelt, die mit dem einmaligen Austausch der beiderseitigen Leistungen erledigt sind, sondern um langdauernde Verträge, bei denen die Parteien unter wechselnden Verhältnissen in ständigen rechtlichen Beziehungen bleiben. Solche Verträge bieten in besonderem Maße Gelegenheit zur Anwendung der Vorschriften über Treu und Glauben in Rücksicht auf die Verkehrssitte (BGB. §§ 157, 242), wobei die Eigenart der bergbaulichen Verhältnisse als ein wesentlicher Umstand herangezogen werden muß. Dieses zeigt sich namentlich bei der Frage der Auflösung der Verträge. Ein Vertrag, auf Grund dessen der eine Teil so außerordentlich hohe Aufwendungen gemacht hat, kann nicht aus verhältnismäßig geringfügigem Anlaß zu seinem Nachteil aufgehoben werden. Berufet sich der Unternehmer darauf, daß infolge außergewöhnlicher Umstände eine Aenderung der Leistungspflicht eingetreten ist, und führen hierüber eingeleitete Verhandlungen nicht zum Ziel, so ist es der gegebene Weg, die richterliche Entscheidung anzurufen. Die Grundbesitzer sind nicht berechtigt, von dem Vertrage deswegen zurückzutreten, weil der Unternehmer die von ihnen erhobenen Ansprüche nicht erfüllt. Dies gilt auch für die Aufwertung, die auf der Grundlage des § 242 des BGB. die alte Währung der neuen anpassen und so einen Ausgleich der durch die Inflation hervorgerufenen Geldentwertung schaffen soll (siehe S. 40).

Außer der Hauptverpflichtung übernimmt jede Partei noch eine Anzahl von Nebenverpflichtungen. Die des Grundeigentümers betreffen die Gestattung des Auffuchens der Salze meist gegen besondere Vergütung, auch die Einräumung eines dinglichen Bohrrechts, ferner die Mitbenutzung privater Wege und Gewässer und endlich die käufliche Ueberlassung von Grundstücken nach Bedarf zu bergbaulichen und mit dem Bergbau zusammenhängenden Anlagen (Schacht, Tagesanlagen, Grubenanschlußbahn, Fabrik, Arbeiterfiedlungen).

Als Nebenverpflichtungen des Unternehmers finden sich von Anfang an meist die Verpflichtung zum Schadenersatz für Bergschäden und zur Sicherheitsleistung, ferner zu Gunsten der politischen Gemeinden und der Kirche die Verpflichtung zur Tragung der durch den Zugang von Arbeitern und Angestellten erwachsenden höheren Aufwendungen (Lehrkräfte, Schulgebäude, Friedhöfe) und der Armenlasten, vgl. hierzu das Ur. des OLG. Celle vom 9. 3. 1929, (5 VI U 166/28), das den Erstattungsanspruch einer Gemeinde zu 30 % für begründet erklärt. Weitere Verpflichtungen des Unternehmers betreffen die Zahlung von Abschluß- und Fundprämien, die Stromlieferung und die Gestattung der Mitbenutzung der Grubenanschluß-